

Bern, 25. September 2020



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

## Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzbuches (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen überwiegend. Im Bereich des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs soll unserer Ansicht nach eine ausgewogene Mischung zwischen Repression, Resozialisierung der Straftäter/innen und Schutz der Opfer die Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die in dieser Vorlage vorgesehene nationale Vereinheitlichung des Sanktionenvollzugs im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten grundsätzlich. Hingegen lehnen wir die vorgeschlagene gänzliche Abschaffung von unbegleiteten Urlauben von Straftäter/innen im geschlossenen Vollzug der Verwahrung als zu undifferenziert und zu weitgehend ab (siehe dazu nachstehend unter Ziff. 2.1).

---

<sup>1</sup> Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019-2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, für eine ausgewogene Strafrechtspolitik, Februar 2019, S. 77.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1 Ausschluss von unbegleiteten Urlauben für verwahrte Täter/innen im geschlossenen Vollzug (Art. 84 Abs. 6<sup>bis</sup>; Art. 90 Abs. 4<sup>bis</sup> VE-StGB)**

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene gänzliche Verunmöglichung von unbegleiteten Urlauben für verwahrte Täter/innen im geschlossenen Vollzug als unverhältnismässig und undifferenziert ab. So hat die SP-Fraktion die diesem Vorschlag zugrunde liegende Motion 11.3767 „Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte“ im Nationalrat auch einstimmig abgelehnt.<sup>2</sup> Für uns ist der Wunsch nachvollziehbar, dass von verwahrten Täter/innen im Urlaub möglichst keine Gefahr für die Bevölkerung ausgehen soll. Ein gänzlicher Ausschluss von unbegleiteten Urlauben für diese Täter/innengruppe führt jedoch bloss zu einer Scheinsicherheit. Für eine bestmögliche Sicherstellung der Sicherheit der Bevölkerung braucht es vielmehr eine seriöse und fundierte Prüfung und ausreichend zurückhaltende Anwendung der Voraussetzungen für die Gewährung von unbegleiteten Urlaube gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB. Für eine solche Beurteilung könnte auch die Fachkommission für die Beurteilung der Gefährlichkeit gemäss Art. 91a VE-StGB für zuständig erklärt werden.

**Die SP Schweiz beantragt folglich, Art. 84 Abs. 6<sup>bis</sup> und Art. 90 Abs. 4<sup>bis</sup> VE-StGB zu streichen.**

### **2.2 Verlängerung des Intervalls zur periodischen Überprüfung der Verwahrung (Art. 64b Abs. 3 VE-StGB)**

Für die SP Schweiz ist die Verlängerung des Intervalls zur periodischen Überprüfung der Verwahrung von Amtes wegen nach dreimaliger Ablehnung<sup>3</sup> von einem auf drei Jahre akzeptabel.<sup>4</sup> Um eine angemessene Überprüfung der Verwahrung nach wie angemessen sicherstellen zu können, ist es für uns hingegen wichtig, dass die nach wie vor unbeschränkt möglichen Aufhebungsgesuche der verwahrten Person jeweils fundiert geprüft werden.

### **2.3 Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen (Art. 57a VE-StGB)**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen als sinnvolle Klärung im Sinne der Rechtssicherheit für die Betroffenen. Insbesondere begrüssen wir, dass dadurch verhindert wird, dass sich die Dauer

---

<sup>2</sup> Siehe Abstimmungsprotokoll Nationalratsplenum vom 23.9.2013 zu 11.3767.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 29.

<sup>4</sup> So hat die SP-Fraktion die diesem Vorschlag zugrunde liegende Motion 17.3572 Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung im National- und Ständerat auch einhellig unterstützt.

dieser Massnahmen zum Nachteil der Betroffenen verlängern könnte, wenn nicht gleich bei Eintritt der Rechtskraft des Entscheides ein geeigneter Therapieplatz zur Verfügung steht.<sup>5</sup>

## **2.4 Einheitliche gerichtliche Zuständigkeit zur Aufhebung einer therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 1, Abs. 5; Art. 62d Abs. 1; Art. 63a Abs. 1, Abs. 2 VE-StGB)**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Aufhebung einer therapeutischen Massnahme beim Gericht für die nachträglich selbstständigen Entscheidungen gemäss der StPO.<sup>6</sup> Wir erachten die einheitliche Zuständigkeit eines Gerichts für diese Entscheide auch aus Gründen der gebotenen Unabhängigkeit der entscheidenden Behörde als sinnvoll.

## **2.5 Zusammensetzung und Ausstandsregelung der Fachkommissionen (Art. 91a VE-StGB)**

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Öffnung der Fachkommission für Vertreter/innen weiterer Fachrichtungen.<sup>7</sup> Ein möglichst interdisziplinärer Ansatz in diesen Fachkommissionen ist mit Blick auf die Qualität der Entscheide diesen Kommissionen sicherlich sinnvoll. Ebenfalls unterstützen wir die vorgeschlagene einheitliche Ausweitung der Ausstandspflicht bei Vorbefassung für alle Mitglieder der Fachkommission.<sup>8</sup> Diese Präzisierung ist für die Akzeptanz der Entscheide dieser Fachkommission durch die Betroffenen sicherlich hilfreich und deshalb begrüssenswert.

## **2.6 Definition von Gefährlichkeit (Art. 91b VE-StGB)**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung der Definition von Gefährlichkeit zur Prüfung von Vollzugslockerungen im Grundsatz. Im Sinne einer möglichst präzisen und praxistauglichen Definition schlagen wir allerdings vor zu präzisieren, dass die Gefährlichkeit bei einer *ernsthaften* Rückfallgefahr angenommen werden soll, wie dies das Bundesgericht in seiner Praxis bereits so ausführt.<sup>9</sup>

**Die SP Schweiz beantragt deshalb, Art. 91b VE-StGB folgendermassen zu ergänzen:**

**Art. 91b Gefährlichkeit**

---

<sup>5</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 30.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 31.

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 36.

<sup>8</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 37.

<sup>9</sup> Vgl. BGE 137 IV 201, Erwägung 1.2. sowie Erläuternder Bericht, S. 37, Fn. 96.

Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Täter eine neue Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

## 2.7 Ausbau der Regelungen zu Bewährungshilfen und Weisungen (Art. 41a VE-StGB, Art. 34a<sup>bis</sup> VE-MStG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene ausgebauten Möglichkeit der Behörden, nach der endgültigen Entlassung aus einer Freiheitsstrafe Bewährungshilfen und Weisungen anzuordnen.<sup>10</sup> Ziel dieser neuen Möglichkeiten soll es unserer Ansicht nach sein, mit möglichst differenzierten und auf den Einzelfall zugeschnittenen Anordnungen die Resozialisierung der Täter/innen zum Wohle der Gesellschaft und der Betroffenen möglichst erfolgreich zu gestalten.

## 2.8 Möglichkeit der Anordnung einer Massnahme nach Erwachsenenstrafrecht bei Erreichen der Volljährigkeit bei drohender Rückfallgefahr bei schweren Straftaten von Jugendlichen (Art. 15a<sup>bis</sup> VE-JStG et al)

Die SP Schweiz unterstützt diese vorgeschlagene Regelung im Sinne der Schliessung einer Lücke für die Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht nach Erreichen der Volljährigkeit für die seltenen Fälle von besonders schweren Straftaten von Jugendlichen im Grundsatz.<sup>11</sup> Wir erachten die vorgeschlagene Lösung als durchdacht, verhältnismässig und kohärent zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat



Claudio Marti

<sup>10</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 38.

<sup>11</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 64.

Präsident

Politischer Fachsekretär